Finanzierung der Tarife und Leistungen

Wohnungstarif und Dienstleistungspauschale im Wohnen mit Dienstleistungen:

- Diese Tarife werden durch den/die Vertragsnehmer/in finanziert
- Die ärztlich verordneten ambulanten Pflegeleistungen werden analog den Spitextarifen erhoben und verrechnet
- Sofern die erforderlichen Kriterien erfüllt sind können Hilflosen-Entschädigung (HE) und Ergänzungsleistungen (EL) beantragt werden

Heimkosten im Alters- und Pflegeheim:

- Aus dem Einkommen und Vermögen der Bewohnerin oder des Bewohners
- Durch einen Beitrag der Krankenkasse
- Durch eine Hilflosen-Entschädigung (HE), falls die Kriterien dazu erfüllt sind
- Reichen diese Mittel nicht aus um den Heimtarif zu bezahlen, können noch Ergänzungsleistungen (EL) bei der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde beantragt werden
- Durch einen Beitrag des Kantons an die Pflegeleistungen ab BESA-Pflegestufe 3

Leistungen der Krankenkasse (Alters- und Pflegeheim):

Die Leistungen der Krankenkassen an die Heimkosten werden grundsätzlich vom Heim direkt bei der zuständigen Krankenkasse in Rechnung gestellt (System „tiers payant“). Sie beinhalten die Kosten für Pflegematerial sowie einen Anteil an die Grundpflege. Spitalaufenthalte werden von den Krankenkassen separat abgerechnet. Die Leistungen der Krankenkassen an den Heimaufenthalt sind zeitlich nicht beschränkt und sind aus der Grundversicherung gemäss KVG gedeckt.

Hilflosen-Entschädigung (HE):

Personen die lebensnotwendige alltägliche Verrichtungen wie an- und auskleiden, Körperpflege, Essen, usw. nicht mehr selber ausführen können, haben Anspruch auf Hilflosen-Entschädigung. Diese ist unabhängig vom Einkommen und Vermögen. Anspruch haben Personen, die eine Altersrente beziehen und ein halbes Jahr nach eintreten des Ereignisses, welches zu dauernder Hilflosigkeit geführt hat. Die HE wird zusammen mit der AHV und ev. EL ausbezahlt und trägt zur finanziellen Entlastung des Vertragsnehmers/Bewohners bei. Der Bezug von Hilflosen-Entschädigung ist der Institution und der zuständigen Ausgleichskasse zu melden.

Ergänzungsleistungen (EL):

Kann der Vertragsnehmer/Heimbewohner mit seinem Einkommen und Vermögen die (Heim) Kosten nur teilweise aufbringen, entsteht Anspruch auf Ergänzungsleistung. Die Höhe der ausbezahlten EL entspricht in der Regel der Differenz zwischen anrechenbaren Einnahmen (Vermögen, Renten, Bezug HE) und Ausgaben. Die EL wird bis zum Heimtarif gewährt, maximal jedoch bis zu der gesetzlich festgelegten Höchstgrenze (siehe das jeweilige Tarifblatt Alters- und Pflegeheim, EL-Obergrenze). Weitere Informationen sind bei der Ausgleichskasse Adelboden erhältlich.

Kantonsbeitrag ab BESA-Pflegestufe 3:

Der Beitrag wird jährlich und nach Pflegestufe durch den Kanton festgelegt. Dieser wird dem Kanton durch das Heim direkt in Rechnung gestellt und von diesem an das Heim ausbezahlt. Siehe Tarifblatt.

Wir empfehlen eine frühzeitige Abklärung der Ausrichtung von Hilflosen-Entschädigung und Ergänzungsleistungen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Stiftung Lohner Adelboden, Januar 2025